

STEUERPOLITISCHE VORSCHLÄGE

zur Verbesserung der wirtschaftlichen
Rahmenbedingungen in Deutschland

INHALT

Executive Summary		4			18
1. Einleitung		6		5. Verlustbehandlung	18
2. Ertragsteuerliche Gewinnermittlung		8		5.1. Schädliche Anteilerwerbe	18
2.1. Maßgeblichkeit der Handelsbilanz		8		5.2. Mindestbesteuerung	19
2.2. Reduzierung steuerlicher Sondervorschriften		8		6. Prüfung von Antimissbrauchsvorschriften bei grenzüberschreitenden Sachverhalten	20
2.3. Planmäßige Abschreibungen		9		7. Umwandlungen und Umstrukturierungen	22
3. Körperschaftsteuer		10		8. Modernisierung der Abläufe und Ausstattung der Finanzverwaltung	24
3.1. Kein Kapitalertragsteuereinbehalt in Konzernstrukturen		11		9. Reform der Betriebsprüfung	26
3.2. Abschaffung der „Schachtelstrafe“ und Besteuerung von Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen		11		10. Vereinfachung der Forschungszulage durch Einbindung prüfender Dritter	29
3.3. Fortentwicklung der ertragsteuerlichen Organschaft		12		Endnoten	31
3.4. Stärkung der Eigenkapitalausstattung		12			
3.5. Vermeidung von Anrechnungsüberhängen ausländischer Steuern		13			
4. Gewerbesteuer		14			
4.1. Weitgehende Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen		15			
4.2. Hinzurechnungen und Kürzungen		15			
4.3. Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer		16			
4.4. Beseitigung von Anrechnungsüberhängen		17			



EXECUTIVE SUMMARY

Unter dem Titel „Steuerpolitische Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland“ formuliert der Steuerfachausschuss des IDW praxisnahe Empfehlungen, mit denen die Attraktivität Deutschlands für Investitionen erhöht und bürokratische Hürden abgebaut werden sollen. Ein zentraler Vorschlag ist die Vereinfachung

des Steuerrechts und der Abbau unnötiger Regelungen durch die Wiederherstellung einer klaren Gesetzessystematik. Dazu gehört auch ein grundlegender Mentalitätswandel in der Steuerpolitik und -verwaltung: Der Fokus sollte sich von der Missbrauchsvermeidung hin zu einem unternehmensfreundlicheren, investitionsfördernden Steuersystem verschieben.

Der Steuerfachausschuss empfiehlt, dass sich die Steuerpolitik verstärkt auf Bürokratieabbau und Systemvereinfachung ausrichtet. Die Einführung neuer Steuern sollte vermieden werden, um den Standortnachteil im Bereich der Unternehmensbesteuerung zu verringern.

Die steuerliche Gewinnermittlung sollte weiterhin und wieder in einem größeren Umfang auf der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz basieren. Steuerliche Sondervorschriften, die zu Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz führen, sollten (weitestgehend) abgeschafft werden, um Bürokratie und Rechtsbefolgungslasten zu verringern.

Im Bereich der Körperschaftsteuer wird vorgeschlagen, auf den Kapitalertragsteuereinbehalt in Konzernstrukturen zu verzichten und die Besteuerung von Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen sowie die "Schachtelstrafe" abzuschaffen. Die ertragsteuerliche Organschaft sollte zu einem modernen Gruppenbesteuerungssystem weiterentwickelt werden.

Die Gewerbesteuerbemessungsgrundlage sollte an die der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angepasst werden, um den bestehenden unangemessen hohen administrativen Aufwand signifikant zu reduzieren.

Außerdem regt der Steuerfachausschuss an, die bestehenden Regelungen zur Verlustbehandlung und Umstrukturierung anzupassen, um aktuell notwendige Transformationsprozesse der Wirtschaft nicht zu erschweren.

Durch weitgehend digitalisierte Prozesse in der Finanzverwaltung und eine vereinfachte Betriebsprüfung bei Vorliegen eines angemessenen und wirksamen Tax-Compliance Management Systems würde die Effizienz und Rechtssicherheit gesteigert werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde die Attraktivität des Standorts Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen verbessern.



1. EINLEITUNG

Der Standort Deutschland hat in den vergangenen Jahren im internationalen Vergleich an Attraktivität spürbar verloren.¹ Dies hängt nicht nur, aber auch mit den steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zusammen. Sowohl die Politik als auch Unternehmen und Verbände müssen die grundlegende Frage beantworten, wie wirtschaftliche Unternehmungen in Deutschland in Zukunft ausgestaltet sein sollen.

Allerdings lassen sich bereits heute Maßnahmen benennen, die den Standort Deutschland für Investitionen attraktiver machen können.

Aus steuerlicher Sicht sollte insbesondere die Komplexität reduziert werden. Dafür sollte (wieder mehr) auf die Systematik des Steuerrechts zurückgegriffen werden. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Regelungen zur Stärkung einer mutmaßlichen Steuergerechtigkeit eingeführt und damit die Systematik des Steuersystems an einigen Stellen durchbrochen. Daraus lässt sich oftmals ein gewisses, allgemeines Misstrauen gegenüber den Steuerpflichtigen erkennen. Die allermeisten Steuerpflichtigen agieren indes innerhalb der gesetzlichen Regelungen, werden aber durch die vom Gesetzgeber getroffenen Maßnahmen administrativ unangemessen belastet. Des Weiteren sollten Regelungen, die die Steuersystematik durchbrechen, wieder reduziert wer-

den. Im Ergebnis führt dies zu Vereinfachungen und mindert die zwischenzeitlich gewachsene, überbordende Bürokratie sowie die Zahl (außer-)gerichtlicher Rechtsbehelfe.

Von der Einführung neuer Steuern ist abzusehen, insbesondere um die Komplexität des deutschen Steuerrechts nicht weiter zu erhöhen, den Standortnachteil Deutschlands im Bereich der Unternehmensbesteuerung nicht weiter zu vergrößern und weitere Streitanzahligkeiten zu vermeiden.

Des Weiteren werden die Unternehmen in Deutschland zur Anwendung immer neuer oder mit der Ausweitung bereits bestehender Dokumentations- und Bürokratiepflichten – nicht nur im steuerlichen Bereich – konfrontiert. Um in Zeiten des Fachkräftemangels die begrenzten Kapazitäten – sowohl bei den Steuerpflichtigen, im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und in der Finanzverwaltung – nicht mit ausufernden und zum Teil unangemessenen Dokumentations- und Bürokratieanforderungen zu belasten, bedarf es einer zügigen Evaluierung solcher bestehenden Verpflichtungen, des konsequenten Abbaus unnötiger Anforderungen und eines Verzichts auf die Einführung neuer Mitteilungs- und Dokumentationspflichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Informationen von Behörden nicht ausgewertet werden oder ein berechtigtes gesamtgesellschaftliches Interesse nicht gegeben ist.

In der deutschen sowie europäischen Unternehmensbesteuerung ist zudem ein Mentalitätswandel erforderlich. Denn Unternehmen verhalten sich grundsätzlich steuerehrlich. Missbrauch ist die Ausnahme, nicht die Regel. Die Gesetzgebung sollte dieser Tatsache Rechnung tragen und auf neue, überbordende Missbrauchsvermeidungsvorschriften verzichten und bestehende Vorschriften mit Augenmaß zurückführen („Decluttering“). Dies ist nicht per se mit weniger Kontrolle verbunden. Vielmehr gilt es, die richtige Balance zwischen Zweck und Mitteleinsatz zu finden. Ein rechtssicheres und verlässliches Steuersystem ist unverzichtbar. Dabei darf es aber nicht nur darum gehen, alle denkbaren Gesetzeslücken zu schließen. Wichtig ist, dass steuerehrliche Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet werden. Überbordende Bürokratie bremst die Wirtschaft und verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Ein isoliertes Vorantreiben dieses Umdenkens bei der Gesetzgebung reicht jedoch nicht aus. Der Mentalitätswandel muss bis in die operativen Ebenen der Verwaltung hineinreichen. Ein entsprechendes Mindset muss sich in der Formulierung und Anwendung von Verwaltungsauffassungen, z.B. in BMF-Schreiben oder Richtlinien, aber auch bei der Veranlagung oder der Bearbeitung von Rechtsbehelfen widerspiegeln. Es bedarf praktikabler, rechtssicherer und verhältnismäßiger Lösungen.

Auch Außenprüfungen sollten auf Augenhöhe stattfinden. Verwaltungshandeln muss Verlässlichkeit und Effizienz verbinden, um Vertrauen und Rechtssicherheit zu schaffen. Nur so kann der Standort Deutschland gestärkt und die Wirtschaft nachhaltig gefördert werden.



2. ERTRAGSTEUERLICHE GEWINNERMITTLUNG

Kernforderungen:

- Stärkung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes
- Weitgehende Abschaffung steuerlicher Sondervorschriften
- Schaffung von Investitionsanreizen mittels steuerlicher Sondervorschriften in Einzelfällen

zurückblicken. Gleichwohl ist er nicht unumstritten. Trotz teilweiser Kritik² sollte am Maßgeblichkeitsgrundsatz festgehalten werden. So bildet die Buchhaltung, die auf Realisationsgrundsätzen basiert, die Grundlage für die Handels- wie auch für die Steuerbilanz.

Bei Wegfall des Maßgeblichkeitsgrundsatzes müssten alternativ abweichende Vorschriften für ein eigenes Steuerbilanzrecht gesetzlich kodifiziert werden. Die Schaffung zusätzlicher Gewinnermittlungsgrundsätze steht indes dem Erfordernis einer deutlichen Vereinfachung und Entbürokratisierung entgegen. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb der Fiskus an einem „anderen Gewinn“ partizipieren sollte als die Unternehmenseigner.

2.1. Maßgeblichkeit der Handelsbilanz

Der Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG kann auf eine lange Tradition

2.2. Reduzierung steuerlicher Sondervorschriften

Konsequenterweise sollten daher auch steuerliche Sondervorschriften weitgehend abgeschafft werden.³ Insbesondere bei der Bildung von Rückstellungen kommt es zu diversen Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz, wobei fraglich erscheint, ob es dafür zwingende Rechtfertigungsgründe gibt. Dies gilt sowohl für Ansatz- (z.B. § 5 Abs. 4a EStG) als auch für die Bewertungsvorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG). Insbesondere durch die Vorschrift des § 6a EStG zu Pensionsrückstellungen werden die vollständigen Verpflichtungen des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt. Dies führt zur Bildung stiller Lasten in der Steuerbilanz und zu einer insoweit – gemessen an der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens – zu hohen Steuerbelastung.

Die Rückkehr zu einer (weitgehenden) Einheitsbilanz könnte auch dabei helfen, Rechtsbefolgungs- und Bürokratielasten zu senken.⁴ Nur im Einzelfall könnten besondere steuerliche Lenkungs- und Bewertungsvorschriften rechtfertigen.⁵ Beispielsweise könnten vor dem Hintergrund der Zielsetzung, den Gebäudebestand klimaneutral zu sanieren, Aufwendungen für energetische Modernisierung – unabhängig von der handelsrechtlichen Einordnung – künftig als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen qualifiziert werden.

2.3. Planmäßige Abschreibungen

Um Investitionsanreize setzen zu können, kommen in ausgewählten Einzelfällen steuerliche Sondervorschriften für die planmäßige Abschreibung von Wirtschaftsgütern in Betracht. Die Regelungen sollten dabei verlässlich ausgestaltet sein. Einerseits ist den Steuerpflichtigen bei Einführung der Maßnahmen ein ausreichend langer zeitlicher Vorlauf zur Planung ihrer Investitionen zu gewähren. Damit können auch gezielte Investitionsanreize gesetzt und reine „Mitnahmeeffekte“ verhindert werden. Andererseits sollte der zeitliche An-

wendungsbereich der Abschreibungsmöglichkeit nicht zu lang gewählt sein, so dass kurzfristige Investitionsanreize gesetzt werden.

Auch ist die in BMF-Schreiben⁶ ausgedrückte Intention, Anreize für Investitionen in digitale Technologien durch einen sofortigen Betriebsausgabenabzug schaffen zu wollen, weiterhin begrüßenswert. Die Umsetzung sollte allerdings rechtssicher auf steuergesetzlicher Grundlage erfolgen, um auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten zu können.





3. KÖRPERSCHAFTSTEUER

Kernforderungen:

- Verzicht auf den Kapitalertragsteuereinbehalt in Konzernstrukturen
- Abschaffung der „Schachtelstrafe“ und Besteuerung von Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen
- Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung zur Weiterentwicklung der ertragsteuerlichen Organschaft
- Verbesserung der Option zur Körperschaftsteuer und der Thesaurierungsbegünstigung
- Einführung eines Vortrags für Anrechnungsüberhänge i.Z.m. ausländischen Quellensteuern

3.1. Kein Kapitalertragsteuereinbehalt in Konzernstrukturen

Nach § 8b Abs. 1 KStG bleiben bestimmte Bezüge – insbesondere auch Gewinnausschüttungen – steuerfrei, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, u.a. eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % besteht. Gleichwohl hat die ausschüttende Gesellschaft zunächst Kapitalertragsteuer einzubehalten, abzuführen und den Abzug zu bescheinigen. Die Gesellschaft, die die Ausschüttung erhält, kann im Rahmen ihres Veranlagungsverfahrens die Kapitalertragsteuer vollständig auf ihre Steuerschuld anrechnen. Die Rückerstattung setzt die Erfüllung der Voraussetzungen des § 44a Abs. 5 EStG voraus. Insbesondere in nicht organschaftlich verbundenen Kapitalgesellschaftskonzernen führt diese Vorgehensweise zu einem nicht notwendigen Bürokratieaufwand.

Zur Verfahrensvereinfachung und zur Stärkung der Liquidität regen wir an, auf einen Einbehalt von Kapitalertragsteuer zu verzichten, sofern die Voraussetzungen des § 8b Abs. 1 KStG erfüllt sind. Es sollte eine Erklärung oder Versicherung der ausschüttenden Gesellschaft, bspw. im Rahmen der Steuererklärung ausreichend sein, dass ein Fall von § 8b Abs. 1 KStG vorliegt. Ob die Anforderungen an die erforderliche Beteiligungshöhe erfüllt werden, ist auch in öffentlichen Registern ersichtlich.

Bei einer Ausschüttung an ausländische Gläubiger hat die ausschüttende Gesellschaft darüber hinaus zu versichern, dass kein Ausschluss der Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG gemäß den Regelungen des § 50d Abs. 3 EStG vorliegt.⁷ Für fehlerhafte Angaben hat der Schuldner der Kapitalerträge einzustehen.

3.2. Abschaffung der „Schachtelstrafe“ und Besteuerung von Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen

Durch eine Abschaffung der „Schachtelstrafe“⁴⁸ und die Abschaffung der Besteuerung von Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen würde die Attraktivität des Standorts Deutschland steigen, da Deutschland mit anderen attraktiven Holdingstandorten insoweit gleichziehen würde.

Ursprünglich nahm § 8b KStG inländische Beteiligungserträge ohne weitere Voraussetzungen vollständig von der Besteuerung aus. Eine Mehrfachbelastung in der Beteiligungskette wurde dadurch vermieden. Seit dem Jahr 2004 werden 5 % der Beteiligungserträge als nicht-abzugsfähige Betriebsausgaben fingiert (§ 8b Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 KStG, sog. Schachtelstrafe). Im Ergebnis bleiben somit nur noch 95 % der Erträge außer Ansatz. Erfolgt eine Gewinnausschüttung entlang einer mehrstufigen Beteiligungskette, wird bei jeder einzelnen Gewinnausschüttung auf jeder Ebene die Fiktion angewendet, wodurch Mehrfachbelastungen für die Unternehmen resultieren.

Infolge der Rechtsprechung des EuGH⁹ wurde § 8b Abs. 4 KStG in seiner derzeitigen Fassung eingeführt. Danach werden Streubesitzbeteiligungen (Beteiligung von weniger als 10 %) vom Anwendungsbereich des § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG ausgeschlossen und die Beteiligungserträge damit im Ergebnis vollständig steuerpflichtig. Diese Art der Besteuerung sollte künftig entfallen.

Zu beachten ist, dass eine gesetzliche Anpassung beider Regelungen europarechtskonform ausgestaltet sein muss. Bei den Streubesitzbeteiligungen sind auch Beteiligungen von Drittstaatengesellschaften einzubeziehen, um einen Verstoß gegen Art. 63 AEUV zu vermeiden. Als Konsequenz einer gesetzlichen Neuregelung wären sowohl § 8b Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 5 Satz 1 KStG für inländische als auch für ausländische Dividenden abzuschaffen als auch § 8 Nr. 5 GewStG aufzuheben.

3.3. Fortentwicklung der ertragsteuerlichen Organschaft

Eine ertragsteuerliche Organschaft setzt in Deutschland für steuerliche Zwecke sowohl die Mehrheit der Stimmrechte als auch den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags voraus. Als Konsequenz des Abschlusses eines Gewinnabführungsvertrages ist die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Die Muttergesellschaft ist im Gegenzug verpflichtet, etwaige Verluste ihrer Tochtergesellschaft auszugleichen.

Der Gewinnabführungsvertrag muss für eine

Laufzeit von mindestens 5 Jahren abgeschlossen werden, zivilrechtlich wirksam sein und während seiner gesamten Laufzeit tatsächlich durchgeführt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KStG). Diese Anforderungen sind in der Praxis streitanfällig und führen zu erheblicher Rechtsunsicherheit.¹⁰ Um die Risiken einer „verunglückten“ Organschaft einzudämmen, sollte die Notwendigkeit des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrags kritisch hinterfragt und über die Einführung einer (freiwilligen) Gruppenbesteuerung bei qualifizierten Mehrheitsverhältnissen nachgedacht werden.¹¹

3.4. Stärkung der Eigenkapitalausstattung

Die gesamtwirtschaftliche Lage leidet nach wie vor unter den Folgen der russischen Aggression gegen die Ukraine und deren Auswirkungen auf die Energiepreise sowie unter den Spätfolgen der Corona-Pandemie. Neben massiv verschlechterten konjunkturellen Aussichten wird die Wirtschaft zudem durch weitere geopolitische Unsicherheiten belastet. Die negativen Auswirkungen auf die Unternehmen gilt es mit ordnungspolitisch sinnvollen Maßnahmen abzufedern.

Ein zentrales Anliegen sollte die Stärkung der Eigenkapitalquoten der Unternehmen sein. Eine gestärkte Eigenkapitalausstattung verbessert nicht nur die Krisenfestigkeit eines Unternehmens, sondern erhöht auch dessen Agilität bei Investitionsentscheidungen – und damit die Möglichkeiten für dringend notwendige, zukunftsgerichtete Investitionen in Digitalisierung, Klimaneutralität und Nachhaltigkeit.

Steuerpolitische Maßnahmen wirken zudem in der Breite und weniger selektiv als alternative Maßnahmen. Es gilt daher, steuerpolitische Anreize zu setzen, erwirtschaftete Mittel im Unternehmen einzusetzen. Beispielsweise kann eine Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung leisten. Ferner sollten identifizierte Hindernisse bei der Ausübung der Option zur Körperschaftsteuer nach § 1a KStG reduziert werden. Beide Maßnahmen sollten erhalten bleiben, um den Unternehmen eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Gleichwohl sollten die Regelungen einfacher und praktikabler ausgestaltet werden.

3.5. Vermeidung von Anrechnungsüberhängen ausländischer Steuern

Werden ausländische Einkünfte sowohl mit deutscher als auch mit ausländischer Steuer belastet, kann unter bestimmten Voraussetzungen die im Ausland gezahlte Ertragsteuer auf die inländische Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden (§ 34c Abs. 1 EStG, § 26 KStG). Die inländische Steuer wird im Verhältnis der ausländischen Einkünfte aus dem jeweiligen Staat zum zu versteuernden Einkommen aufgeteilt (sog. per-country limitation). Anrechnungsüberhänge können durch Einbehalt von Quellensteuern im Ausland bei inländischen Unternehmen bzw. bei deren Gesellschaftern in Bezug auf die Körperschaft- oder Einkommensteuer entstehen. Da gesetzlich kein Vor- oder Rücktrag für diese Anrechnungsüberhänge vorgesehen ist, kommt es im Ergebnis zu einer Doppelbesteuerung, die die Steuerpflichtigen

ergebnis- und liquiditätswirksam belastet. Eine solche Benachteiligung international tätiger deutscher Unternehmen ist nicht gerechtfertigt. Daher ist es angezeigt, einen Vortrag für Anrechnungsüberhänge einzuführen oder eine Regelung, nach der nur solche ausländischen Einkünfte mit Verlusten verrechnet werden, die durch die Anrechnung noch nicht steuerfrei gestellt worden sind.

Des Weiteren sollte die Anrechnung einer ausländischen Ertragsteuer auf die deutsche Gewerbesteuer – auch für Kapitalgesellschaften – sichergestellt werden, weil Gewinne aus bestimmten grenzüberschreitenden Aktivitäten (vor allem Streubesitzdividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) der Gewerbesteuer unterliegen.



4. GEWERBESTEUER

Kernforderungen:

- Weitgehende Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer mit der der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
- Reduzierung der wirtschaftlichen Belastung durch Hinzurechnungen und Anpassung der Freibeträge
- Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer
- Neuregelung der Verteilung der Gewerbesteueranrechnungsbeträge

4.1. Weitgehende Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen

Die Gewerbesteuer dient der Finanzierung der Kommunen in Deutschland. Sie stellt für die Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle dar. So betragen die Einnahmen im Jahr 2023 ca. 75 Mrd. EUR.¹² Die (jüngere) Vergangenheit hat indes gezeigt, dass die Gewerbesteuer aufgrund ihrer Konjunkturabhängigkeit kein krisentaugliches Instrument zur stabilen Finanzierung der kommunalen Finanzen darstellt.

Bei Kapitalgesellschaften führt die Gewerbesteuer zu einer Definitivbelastung. Für Personenunternehmen kann die Belastung durch Gewerbesteuer durch die typisierende Steuerermäßigung des § 35 EStG verringert oder sogar neutralisiert werden, sofern keine Anrechnungsüberhänge verbleiben.¹³

Die Gewerbesteuer stellt international eine Besonderheit dar und führt in ihrer jetzigen Form zu mannigfaltigen Herausforderungen und verkompliziert das deutsche Steuersystem unnötig, bspw. bei der Ermittlung des Gewer-

beertrags oder der Zerlegung des Steuermessbetrags. Zwar setzt die Ermittlung des Gewerbeertrags auf dem Gewinn aus dem Gewerbebetrieb auf, der nach den Vorschriften des EStG oder des KStG zu ermitteln ist. Insbesondere durch die zahlreichen Hinzurechnungen und Kürzungen stellt das GewStG aber eine eigenständige Steuerregelung dar. Daher sollte die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer weitgehend an die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angepasst werden.

Zudem sollte auch die rechtsformabhängige Ausgestaltung zum Beginn und zum Ende der Gewerbesteuerpflicht vereinheitlicht werden. Es ist aus systematischer Sicht nicht begründbar, warum bei Kapitalgesellschaften bereits mit Eintragung im Handelsregister die Gewerbesteuerpflicht greift, bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften jedoch erst bei Aufnahme der werbenden Tätigkeit. Gleiches gilt im Hinblick auf die Erfassung von Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinnen.

4.2. Hinzurechnungen und Kürzungen

Insbesondere die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 lit. a), d), e) und f) GewStG können eine hohe wirtschaftliche Belastung begründen.¹⁴ Dies gilt besonders für Betriebe, die ertragsschwach sind bzw. Verluste erleiden und für Unternehmen mit einer hohen Fremdkapitalquote. Durch diese Hinzurechnungen werden vor allem solchen Unternehmen Mittel entzogen, die sie in finanziell schwierigen Zeiten dringend benötigen. Weiterhin ist der administrative Aufwand bei der Ermittlung dieser Hinzurechnungen unangemessen hoch.

Darüber hinaus sind die Preise für viele Güter infolge der hohen Inflation seit dem Jahr 2022 deutlich gestiegen; bereits vorher haben sich die Immobilienpreise vor allem in Ballungsräumen stark erhöht. Bei gemieteten oder geleasten (un-)beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kommt es als Folge ebenfalls zu einer Erhöhung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nr. 1 GewStG.

Die Erhöhung des Freibetrags auf 200.000 EUR¹⁵ ist daher zur Kompensation der in den letzten Jahren stark gestiegenen Aufwendungen unzureichend und sollte deutlich erhöht werden.

Des Weiteren sollten bei einer vollständigen Freistellung von Gewinnausschüttungen nach § 8b Abs. 1 KStG¹⁶ die Vorschriften des § 8 Nr. 5, § 9 Nr. 2a und 7 GewStG entweder ersatzlos gestrichen oder es sollten bei einem Fortbestehen des derzeitigen Systems § 9 Nr. 2a, 7 GewStG zumindest an die Körperschaftsteuerlichen Vorschriften angepasst werden. Dies bedeutet, dass die Regelung des § 8b Abs. 4 KStG, wonach der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt gilt, für Zwecke der Gewerbesteuer nachzuvollziehen ist.

Des Weiteren ist die Mindestbeteiligungshöhe für eine Kürzung für gewerbesteuerliche Zwecke auf 10 % zu reduzieren, um einen Gleichklang zwischen KStG und GewStG herzustellen.¹⁷

4.3. Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer

Zur tatsächlichen Reduzierung der Ertragsteuerbelastung sollte eine Anrechnungsmöglichkeit (zumindest eines Teils) der Gewerbesteuer für Körperschaften geschaffen werden.¹⁸ Aus Gründen des Erhalts der seinerzeit (unterstellten) annähernd ausgeglichenen Belastungsverhältnisse von Personen- und Kapitalgesellschaften ist die Einführung einer teilweisen Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer sachgerecht. Die Körperschaftsteuer könnte sich dazu – nach

dem Vorbild bei Personenunternehmen gemäß § 35 EStG – um einen Ermäßigungsbetrag reduzieren, der sich aus dem jeweils für das Unternehmen festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrag und einem Ermäßigungsfaktor ergibt.

Alternativ könnte geprüft werden, ob durch die Möglichkeit des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe der Steuerpflichtige effizienter entlastet wird.

4.4. Beseitigung von Anrechnungsüberhängen

De lege lata wird zur Beschränkung der Anrechnung auf die Einkommensteuer, die anteilig auf gewerbliche Einkünfte entfällt, ein sog. Ermäßigungshöchstbetrag ermittelt. Gleichwohl können bei Hebesätzen über 422 %¹⁹ oder aufgrund der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen sog. Anrechnungsüberhänge entstehen. Ein Anrechnungsüberhang kann weder vor- noch zurückgetragen werden. Auch eine Erstattung scheidet aus. Dadurch werden systemwidrig ausgerechnet Unternehmen mit Gewerbesteuer belastet, die in dem entsprechenden Erhebungszeitraum nicht über (ausreichend) hohe gewerbliche Einkünfte verfügen, sodass es zu einer Definitivbelastung mit Gewerbesteuer kommt.

Auch wenn dies verfassungskonform ist,²⁰ sollte zur Verbesserung der Standortattraktivität eine Möglichkeit zum Vortrag der Anrechnungsüberhänge eingeführt werden. Unter eine solche Regelung sollten dann auch Körperschaften gefasst werden.

Ergänzend sollte im Zusammenhang mit der Verteilung der Gewerbesteueranrechnungsbeträge nicht wie bisher auf den allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel abgestellt werden, sondern auf die den Gesellschaftern zugewiesenen Gewinnanteile. Verzerrungen aufgrund von Ergebnissen aus Ergänzungsbilanzen, aus dem Sonderbereich oder aufgrund von Gesellschafterwechseln würde entgegengewirkt.



5. VERLUSTBEHANDLUNG

Kernforderungen:

- Überprüfung und Anpassung der Regelungen zu schädlichen Anteilswerbungen
- Abschaffung oder zumindest Anpassung der Mindestbesteuerung

5.1. Schädliche Anteilswerbungen

Der Verlustuntergang des § 8c KStG, wonach bei einem Erwerb von mehr als 50 % der Anteile ein schädlicher Beteiligungserwerb angenommen wird, stellt eine überschießende Typisierung dar, die den Wirtschaftsstandort unattraktiv erscheinen lässt. Ein Anteilseignerwechsel sollte stattdessen als steuerneutraler Vorgang behandelt werden. Auch steuertheoretische Maßstäbe, wie die Entscheidungsneutralität der Besteuerung, fordern nicht, Gesellschaftserwerb pauschal zu sanktionieren.

Sofern der Gesetzgeber sich abweichend dazu entscheidet, Mantelkaufgestaltungen zu verhindern, sollten die entsprechenden Regelungen nicht über das Erforderliche und Angemessene hinausgehen, bspw. durch ein Verschieben der „Schädlichkeitsgrenze“ bei Anteilseignerwechseln auf 75 %. Insbesondere sollten die Konzernklausel und die bestehenden „stille Reserven“-Klausel pragmatischer ausgestaltet werden.

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen (§§ 8c i.V.m. 8d KStG) sehen zudem vor, dass Verluste trotz eines an sich schädlichen Anteilseignerwechsels weiter genutzt werden können, wenn sich der Geschäftsbetrieb des Unternehmens nicht ändert. Vor dem Hintergrund der notwendigen Transformation der

deutschen Wirtschaft ist fraglich, ob diese Wertungsentscheidung so aufrecht erhalten bleiben sollte oder die gesetzlichen Regelungen nicht vielmehr dahingehend ausgestaltet werden sollten, einen Strukturwandel – und damit einhergehend auch Änderungen des Geschäftsbetriebs von Verlustunternehmen – zu unterstützen.

5.2. Mindestbesteuerung

Die derzeitige Ausgestaltung der deutschen Mindestbesteuerung im Rahmen des Verlustvortrags (§ 10d EStG (i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG), § 10a GewStG) kann dazu führen, dass in Fällen, in denen per Saldo kein Gewinn erwirtschaftet wird, dennoch Ertragsteuern erhoben werden und Liquidität abfließt, die ansonsten für erforderliche Investitionen genutzt werden könnte. Dies gilt z.B. für Start-up-Unternehmen, bei denen in der Regel in den ersten Geschäftsjahren höhere Anlaufverluste entstehen. Die Mindestbesteuerung begrenzt die Verrechnung dieser Verluste in der anschließenden Gewinnphase, wodurch solche Unternehmen ertragsteuerlichen Belastungen unterliegen, bevor die (Anlauf-)Verluste durch Gewinne kompensiert wurden.

Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Mindestbesteuerung,²¹ wenn der Verlustausgleich nicht bloß zeitlich über mehrere Perioden gestreckt wird, sondern die Verluste definitiv untergehen (sog. finale Verluste), z.B. bei schädlichem Beteiligungserwerb nach § 8c KStG, bei Umwandlung beim übertragenden Rechtsträger (§ 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 UmwStG) oder bei der Liquidation einer Körperschaft.

Um den Steuerpflichtigen Rechts- und damit auch Planungssicherheit zu geben, sollte das Urteil des BVerfG zu § 10d Abs. 2 EStG nicht abgewartet, sondern eine verlässliche und sachgerechte Regelung zur Behandlung finaler Verluste getroffen werden. Richtigerweise sollte die Mindestbesteuerung abgeschafft werden.

Mindestens sollte aber der Sockelbetrag deutlich angehoben werden. Außerdem sollte der Abzug des – den Sockelbetrag übersteigenden – Betrags positiver Einkünfte des Vortragsjahres erhöht werden. Darüber hinaus ist zur Reduzierung der Komplexität auf einen Gleichlauf der Verlustnutzung zwischen Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer abzustellen.



6. PRÜFUNG VON ANTIMISSBRAUCHSVORSCHRIFTEN BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN SACHVERHALTEN

Kernforderungen:

- Reduzierung bestehender Antimissbrauchsvorschriften auf das erforderliche Maß
- Vereinfachung der Dokumentations- und Mitteilungspflichten

In der Vergangenheit wurden zahlreiche Vorschriften eingeführt, die missbräuchliche Gestaltungen im Kontext grenzüberschreitender Sachverhalte sowie unerwünschten Steuerwettbewerb verhindern sollen. Ein Großteil der beschlossenen Maßnahmen besteht nebeneinander und ist nicht aufeinander abgestimmt. Dadurch werden Unternehmen in ihrer unternehmerischen Freiheit unangemessen eingeschränkt.

Zudem führen die Vorschriften oftmals zu legalen, aber komplizierten Ausweichgestaltungen, wenn kein steuerlicher Nachteil im Vergleich zur internationalen Konkurrenz entstehen soll. Darüber hinaus werden auch einige Sachverhalte erfasst, die nicht missbräuchlich sind. Hier ist eine systematische Überprüfung der Wirkung der Vorschriften vorzunehmen und die Maßnahmen sind danach auf das erforderliche Maß zurückzuführen.

Dazu kommen zahlreiche Dokumentations- und Mitteilungspflichten für Steuerpflichtige sowie

für den Berufsstand, die die steuerlichen Befolgungskosten deutlich erhöhen. Hier sollte – gerade vor dem Hintergrund der Einführung der globalen Mindestbesteuerung – geprüft werden, welche Vorschriften weiterhin erforderlich sind und welche der oftmals überschießenden Vorschriften zeitnah gestrichen werden können.

Dies gilt auch für die Vorschriften des AStG. Insbesondere die Hinzurechnungsbesteuerung verkompliziert das internationale Steuerrecht und „zementiert“ bestehende Strukturen. Zudem sind die Vorschriften zum Teil nur schwer administrierbar und erhöhen den Aufwand für Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten deutlich.

Auch die derzeitige Ausgestaltung der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG sanktioniert in vielen Fällen nicht durch Steuergestaltungen getriebene Lebenssachverhalte im Umfeld von (internationalen) Unternehmerfamilien. Auch hier gilt es, überschießende Rechtsfolgen wieder einzudämmen.



7. UMWANDLUNGEN UND UMSTRUKTURIERUNGEN

Kernforderungen:

- Abbau von Umstrukturierungshindernissen, insbesondere bei Teilbetriebserfordernissen und steuerneutralen Folgeumwandlungen
- Europarechtskonforme Ausgestaltung des Umwandlungssteuergesetzes

Die deutsche Wirtschaft steht vor umfangreichen Transformationen. Diese sind erforderlich, um internationale Wettbewerbsfähigkeit zurückzuerlangen. Der bestehende Anpassungsdruck führt zur Notwendigkeit der Reorganisation und Umstrukturierung von unternehmerischen Strukturen.

Mit dem UmwStG werden den Unternehmen bereits derzeit Möglichkeiten eröffnet, die Rechtsform und Struktur von Unternehmen den sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die bestehenden Möglichkeiten greifen jedoch zu kurz, wie auch die Analyse der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ zeigt.²² Es besteht das dringende Erfordernis, Umstrukturierungshindernisse abzubauen. Dazu zählen vor allem die zu hohen Anforderungen an das sog. Teilbetriebserfordernis oder die nicht ausreichenden Möglichkeiten zu steuerneutralen Folgeumwandlungen (sog. „Kettenumwandlungen“). Auch sollten bestehende Sperrfristen vereinheitlicht werden. Zudem besteht darüber hinaus dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, das UmwStG europarechtskonform auszugestalten und damit die Rechtssicherheit für Steuerpflichtige zu verbessern.

Ein erster Schritt zu einer kurzfristig möglichen Verbesserung des Status quo würde bereits mit einer Sichtweise erreicht werden, die weniger profiskalisch und an Missbrauchsverhinderung orientiert ist. Wie schon einleitend angemerkt, bedarf es auch hier einer grundlegenden Änderung des „Mindsets“. So sollte im Rahmen der bspw. in Erlassen und BMF-Schreiben veröffentlichten Verwaltungsauffassung eine weniger fiskalisch motivierte und auf Missbrauchsverhinderung fokussierte Sichtweise eingenommen werden. Man sollte darauf verzichten, gesetzesverschärfende Sichtweisen einzunehmen, sondern vielmehr dazu beitragen, durch eindeutige und klare Ausführungen die Rechtssicherheit zu steigern. Auch sollte die Gesamtplanbetrachtung bei Einbringungen aufgegeben und an die BFH-Rechtsprechung zur unentgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen angepasst werden.²³



8. MODERNISIERUNG DER ABLÄUFE UND AUSSTATTUNG DER FINANZVERWALTUNG

Kernforderungen:

- Beschleunigung der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens
- Einführung von „Once-Only-Lösungen“ für einen gemeinsamen Datenzugriff

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens²⁴ sollten die internen Arbeitsabläufe der Finanzverwaltung und die Kommunikation mit dem Steuerpflichtigen weitgehend digitalisiert und automatisiert werden. Durch die Regelungen sollte die Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen und Behörden erleichtert und beschleunigt werden.²⁵ Zwar wurde mit dem Gesetz ein weiterer Schritt in Richtung Automatisierung des Besteuerungsverfahrens gemacht. Die gesetzlichen Änderungen haben sich allerdings im Wesentlichen auf die Anpassung derjenigen Regelungen des Steuerverfahrensrechts beschränkt, die ein „papierbezogenes“ Besteuerungsverfahren vorsahen. Eine Überführung des Besteuerungsverfahrens in eine „digitale Welt“ ging damit indes nicht einher.

Spätestens mit der Corona-Pandemie wurde der Digitalisierungsgrad von Unternehmen deutlich erhöht. Diese Entwicklung wird sich besonders durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz weiter fortsetzen. Auch das deutsche Steuerrecht muss dieser Entwicklung folgen. Bislang wird die Digitalisierung und dadurch eine mögliche Automatisierung des Besteuerungsverfahrens, wenn überhaupt, in zu kleinen Schritten vollzogen.

Auch wenn für eine Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens zunächst Investitionen in die IT-Infrastruktur der Finanzverwaltung zu tätigen sind, ist es mit Blick auf die demographische Entwicklung dringend erforderlich, dieses Projekt in der Umsetzung zu beschleunigen. Ziel muss dabei die zeitnahe und vollständige Digitalisierung des gesamten Besteuerungsverfahrens sein – von der Einreichung der Steuererklärungen und -anmeldungen über die Bescheid- und Kontodatenabfrage bis hin zur vollständig digitalisierten Kommunikation. Dabei sollten weitgehend auch sog. „Once-Only-Lösungen“ eingerichtet werden, die einen gemeinsamen Datenzugriff für Steuerpflichtige und sämtliche Stellen der Finanzverwaltung ermöglichen.²⁶

Eine solche Digitalisierung bietet gleichzeitig die Möglichkeit, die Komplexität des materiellen Steuerrechts zu reduzieren, weil steuerlich relevante Informationen und Nachweise von den Steuerpflichtigen zeitnah zur Verfügung stehen und ausgewertet werden können. Künftig sollte bei allen neuen Gesetzen gewürdigt werden, ob die resultierenden Folgen in einem digitalen Prozess abgebildet werden können.



9. REFORM DER BETRIEBSPRÜFUNG

Kernforderungen:

- Einführung einer veranlagungsnahen Betriebsprüfung
- Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze
- Förderung der Einrichtung von angemessenen und wirksamen Tax-Compliance Management Systemen

In Deutschland dauert der Abschluss des Besteuerungsverfahrens zumindest für Unternehmen im Regelfall (zu) lange. So können – selbst ohne (außer-)gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren – viele Jahre zwischen der Abgabe der Steuererklärung und dem bestandskräftigen Bescheid vergehen. Im internationalen Kontext können nach Prüfung grenzüberschreitender Sachverhalte noch Verständigungsverfahren hinzukommen, um bspw. Doppelbesteuerungen abzuwehren, wodurch sich der Eintritt der Rechtssicherheit für den Steuerpflichtigen weiter verzögert.

Obwohl nach § 7 Satz 2 BpO die Dauer der Prüfung auf ein notwendiges Maß zu beschränken ist, gibt es oftmals langwierige steuerliche Betriebsprüfungen mit entsprechend langer Verfahrensdauer bis zum bestandskräftigen Bescheid. Damit verbunden sind zahlreiche rechtliche und organisatorische Herausforderungen. Eine Verbesserung des Ablaufs bei Betriebsprüfungen und damit eine Beschleunigung des Prozesses erscheint vor allem notwendig, um Rechtssicherheit über die Grundlagen der Besteuerung und der tatsächlichen Steuerbelastung zu erzielen.

Die Möglichkeit, eine zeitnahe Betriebsprüfung zu veranlassen, sollte nicht nur der Finanzverwaltung (§ 4a BpO), sondern auch dem Steuerpflichtigen auf Antrag zugestanden werden. Eine veranlagungsnahen Betriebsprüfung²⁷ bietet Vorteile für alle Verfahrensbeteiligten. Der Steuerpflichtige profitiert von einem höheren Maß an früherer Rechts- und Planungssicherheit. Des Weiteren hilft die veranlagungsnahen Betriebsprüfung bei der Vermeidung bzw. Minimierung der Zinsen, die sich aus der steuerlichen Vollverzinsung nach § 233a AO bei einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergeben. Die sich monatlich aufbauende Liquiditätsbelastung für die Unternehmen wird verringert. Darüber hinaus können die Beratungskosten für die Steuerpflichtigen vermieden werden. Diese entstehen u.a. dadurch, dass weit in der Vergangenheit liegende Sachverhalte aufgearbeitet oder rechtlich beurteilt werden müssen, was bspw. zusätzlich erschwert wird durch zwischenzeitlichen Personalwechsel, durch Outsourcing von Aufgaben auf andere – ggf. im Ausland ansässige – Serviceeinheiten, oder infolge von Umstrukturierungen oder Prozessänderungen. Zudem ergeben sich auch auf Seiten der Finanzverwaltung Kostensenkungspotentiale, bspw. indem (veraltete) EDV-Systeme nicht in betriebsbereitem Zustand aufrechterhalten werden müssen. Des Weiteren kann die Anzahl der Betriebsprüfungen durch eine zeitliche Straffung erhöht werden.

Um eine veranlagungsnahen Betriebsprüfung auch effizient durchführen zu können, sollten neben einer genauen Abstimmung mit der Finanzverwaltung über den Ablauf der Prüfung folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Frühzeitige Abgabe der Steuererklärungen
- Keine steuerstraf- oder steuerordnungswidrigkeitsrechtlich relevante Verfehlung und keine verspätete Zahlung fälliger Steuerzahlungen in der Vergangenheit

- Überlassung der relevanten Daten
- Bestehen eines angemessenen und wirksamen Tax-Compliance Management Systems (Tax-CMS).

Insbesondere durch das Vorliegen eines angemessenen und wirksamen Tax-CMS können sowohl die Anzahl der prüfungsrelevanten Einheiten als auch der zu prüfenden Themen risikoorientiert ausgewählt und damit insgesamt reduziert werden.

Auch sollte über die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze – wie sie auch bei der Prüfung von Jahresabschlüssen üblich ist – nachgedacht werden. Dadurch könnten Betriebsprüfungen schneller abgeschlossen werden und es käme zu einer geringeren Zahl (außer-)gerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren. Insbesondere bei unwesentlichen Beträgen steht der damit verbundene Aufwand regelmäßig in keinem Verhältnis zum zusätzlichen Steueraufkommen.



10. VEREINFACHUNG DER FORSCHUNGSZULAGE DURCH EINBINDUNG PRÜFENDER DRITTER

Kernforderungen:

- Erweiterung der Bemessungsgrundlage und Vereinfachung des Antragsverfahrens
- Vermehrte Einbindung prüfender Dritter

Die Förderung des Forschungsstandorts Deutschland ist eine notwendige Voraussetzung für die zukünftigen Wachstumschancen. Daher ist es zu bedauern, dass der Bemessungsgrundlagenhöchstbetrag nicht angehoben wurde, wie noch im Regierungsentwurf des – zwischenzeitlich verabschiedeten – Steuerfortentwicklungsgesetzes vorgesehen. Geplant war dort die Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrags auf 12 Mio. EUR für förderfähige Aufwendungen, die nach dem 31.12.2024 entstanden sind.

Es sollte erwogen werden, die Forschungsförderung steuerlich weiter zu verbessern und zu vereinfachen. Dafür sollte die Möglichkeit zur Beantragung der Forschungszulage für verbundene Unternehmen erweitert werden, ebenso

sollte die Bemessungsgrundlage der Kosten für Forschung und Entwicklung erhöht werden. Ferner sollte das Antragsverfahren fortentwickelt werden, das derzeit als zu komplex und langwierig anzusehen ist. Es bietet sich an, künftig verstärkt – ähnlich wie bei den Corona-Hilfsmaßnahmen – sog. prüfende Dritte mit entsprechenden Berufspflichten in das Verfahren einzubeziehen. Die prüfenden Dritten könnten das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderfähigkeit anhand geeigneter Unterlagen auf ihre Plausibilität prüfen und anschließend ggf. die Förderung für die Steuerpflichtigen beantragen. Dies hätte u.a. den Vorteil, dass sich bei den prüfenden Dritten eine Expertise aufbaut und die Anträge so schneller bearbeitet werden können. Auf Seiten der Verwaltung würden Arbeitsschritte eingespart.

ENDNOTEN

- ¹ Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Länderindex Familienunternehmen. 9. Auflage. Erstellt vom ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, München 2023, www.familienunternehmen.de; IMD World Competitiveness Center (WCC) 2023, https://www.imd.org/centers/wcc/world-competitiveness-center/rankings/world-competitiveness-ranking/rankings/wcr-rankings/#_tab_Rank, abgerufen am 09.01.2025.
- ² Vgl. dazu Krumm in Brandis/Heuermann, 171. EL, März 2024, EStG § 5, Rn. 152.
- ³ So auch Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 40, abgerufen am 09.01.2025.
- ⁴ So auch Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 40.
- ⁵ Siehe zur Rechtfertigung besonderer steuerlicher Abschreibungsregelungen auch den Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 43.
- ⁶ Vgl. BMF-Schreiben vom 26.02.2021, 22.02.2022 und 26.04.2022.
- ⁷ Vgl. Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 164 f.
- ⁸ Vgl. Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 45. Für eine Übersicht zur Behandlung von Schachtelbeteiligungen siehe Spengel in Jacobs, Internationale Unternehmensbesteuerung, 9. Auflage 2023, S. 153.
- ⁹ Vgl. Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 vom 21.03.2013, BGBl. I 2013, S. 561.
- ¹⁰ Zu den Problemen des Organschaftsrechts allgemein bereits Rödder, Ubg 2011, S. 473.
- ¹¹ So u.a. auch Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 75 ff., bereits IFSt-Arbeitsgruppe, Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung – Ein Reformvorschlag, IFSt-Schrift Nr. 471, 2011; Rödder, Ubg 2011, S. 473.
- ¹² Vgl. Statistisches Bundesamt, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/77610/umfrage/einnahmen-aus-der-gewerbesteuer-seit-1999/>, abgerufen am 09.01.2025.
- ¹³ Siehe dazu Kapitel 4.4.
- ¹⁴ Vgl. Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 52.
- ¹⁵ Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020, BGBl. I 2020, S. 1512.
- ¹⁶ Siehe dazu Kapitel 3.1 und 3.2.
- ¹⁷ So auch Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 46.

INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0
Telefax: +49 (0) 211/4561097

Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

E-Mail: info@idw.de
Web: www.idw.de

